

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1904

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 18b eingefügt:
"Art. 18b Bürgerantrag"
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "zu Gemeindeämtern wählbaren" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "wählbaren" gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden."

3. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "vom Gemeinderat" gestrichen.

4. Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "ähnlichen Organ" durch die Worte "sonstigen Organ oder Gremium" ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Von der Gemeinde veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger übertragen werden."

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

5. In Art. 48 Abs. 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.

6. Art. 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Gemeinderat auflösen und dessen Neuwahl anordnen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 1 mit folgender Fassung eingefügt:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Art. 25a wird Art. 12a.

- b) Es wird folgender Art. 12b eingefügt:
"Art. 12b Bürgerantrag"

- c) Es wird folgender Art. 107 eingefügt:
"Art. 107 Einwohnerzahl""
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- 3. In § 7 Abs. 3 werden "§ 2 Nr. 3a" durch "§ 2 Nr. 4a" und "§ 3 Nr. 3a" durch "§ 3 Nr. 4a" ersetzt.

Berichterstatter: **Kreidl**
Mitberichterstatter: **Volkmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen.
Der Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 10. November 1999 beraten und **einstimmig** mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 30. November 1999 mitberaten und mit den Stimmen von CSU und SPD **einstimmig** Zustimmung zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen.
4. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 02. Dezember 1999 endberaten und **einstimmig** Zustimmung zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, daß in § 7 Abs. 1 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2000 eingefügt wird.

Dr. Kempfler
Vorsitzender